



Route des Cliniques 17 (pour envoi de colis / für Paketsendungen)
Case postale
1701 FRIBOURG, le 5 avril 2005
FREIBURG, den 5. April 2005

Tél. 026 / 305 29 13
Fax 026 / 305 29 09
E-mail SSP@fr.ch
<http://www.fr.ch/SSP>

Association fribourgeoise
de la Croix-Rouge suisse
Division Requérants d'asile
Monsieur Melchior Etlin
Responsable de division
CP 25
1706 FRIBOURG

N/réf. / U/Ref : L/jb/doc fm/appl. législation cant. all.doc
V/réf. / I/ref : Madeleine Dorand

Anwendung der kantonalen Gesetzgebung über die Schulzahnpflege und –prophylaxe. Streitfall Taxpunktwert

Sehr geehrter Herr Etlin

Wir erlauben uns, auf die obige Angelegenheit zurückzukommen, insbesondere auf Ihren Brief vom 18. Januar 2005 an Dr. Jean-Marc Sudan, Zahnarzt in Freiburg, dem Sie ein Rundschreiben vom « Herbst 2004 » der Zahnärzte Heinz Altorfer, Jean-Marc Haesler und Blaise Terrapon, Estavayer-le-Lac, mit dem Betreff « Schulzahnpflege » beigelegt hatten und von dem Sie eine Kopie an den Schulzahnpflegedienst geschickt haben.

Was das Amt für Gesundheit und den Schulzahnpflegedienst und ihre Kompetenzen betrifft, so richten sie die folgenden Hinweise an Sie :

1. Verantwortung für die jährlichen schulzahnärztlichen Kontrollen und die schulzahnärztlichen Zahnbehandlungen

Nach Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 27. September 1990 über die Schulzahnpflege und –prophylaxe (das Gesetz) organisieren die Gemeinden die jährlichen Kontrollen und die zahnärztlichen Behandlungen; sie stützen sich dabei auf die örtliche Organisation der dem Schulgesetz unterstellten Schulen. Nach Artikel 7 des Gesetzes müssen die Eltern die zahnerhaltenden Behandlungen, die der Schulzahnarzt für nötig erachtet, ausführen lassen; sie wenden sich dafür entweder an den Schulzahnarzt oder an einen Zahnarzt ihrer eigenen Wahl. Die orthodontischen Behandlungen sind freiwillig (Abs. 1). Der Schulzahnarzt meldet dem Schulzahnpflegedienst (der Dienst) die nicht ausgeführten Behandlungen. Der Dienst beschliesst die notwendigen Massnahmen (Abs. 2). Nach Artikel 9 Abs. 3 des Gesetzes stellt der Dienst den Gemeinden Rechnung für die Kontrolle und die Behandlung von Kindern, die eine von ihnen geführte Schule besuchen. Die Gemeinden können bestimmen, dass die Eltern diese Kosten tragen müssen, wobei der finanzielle Beitrag nach Artikel 10 vorgängig abgezogen wird. Die Gemeinden gewähren Eltern, die auf ihrem Gebiet wohnhaft sind und in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben, einen finanziellen Beitrag an die Kosten der Zahnkontrolle und an die Behandlungskosten. Sie legen in einem Reglement die

Bedingungen für die Gewährung, die Höhe und die Auszahlungsweise des Beitrages fest (s. Artikel 10 des Gesetzes).

Die Verordnung vom 25. November 2003 über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes setzt diesen Taxpunktwert auf 2.90 Franken fest.

Die Stadt Estavayer-le-Lac verfügt über ihren eigenen Schulzahnpflegedienst, und gemäss unseren Informationen über die Herren Heinz Altorfer, Jean-Philippe Haesler und Blaise Terrapon, die eine von der kantonalen Gesundheitsbehörde erteilte Berufsausübungsbewilligung haben, die Funktion als teilzeitlich für diese Gemeinde tätige Schulzahnärzte aus.

Auch wenn Privatzahnärzten die Zuständigkeit für die Durchführung der schulzahnärztlichen Kontrollen und Behandlungen erteilt wird, gilt der Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes, der zurzeit 2.90 Franken beträgt (s. oben, 2. Absatz).

Die Tatsache, dass die Leistungen anstelle vom Schulzahnpflegedienst von Privatzahnärzten ausgeführt werden, die teilzeitlich für die Gemeinde tätig sind, rechtfertigt nicht die Anwendung eines Taxpunktwertes von 3.10 Franken, denn wenn eine Gemeinde Privatzahnärzte mit der Wahrnehmung einer gesetzlichen Pflicht betraut, darf dies nicht zu finanziellen Nachteilen für die gesetzlichen Vertreter der Kinder oder für andere Institutionen führen, die mit der Hilfe an bedürftige Personen betraut sind (Hilfswerke).

Signifikant ist Im Übrigen, dass die Vereinbarung vom 18. September 1995 über die Organisation des Schulzahnpflegedienstes der Stadt Estavayer-le-Lac (vom Staatsrat genehmigt am 13. November 1995) auf Punkt 4 des alten Beschlusses über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes verweist, der inzwischen durch die Verordnung vom 25. November 2003 ersetzt worden ist.

In Anbetracht dieser Ausführungen verstösst die Tatsache, dass die Schulzahnärzte Gemeinde Estavayer-le-Lac einen Taxpunktwert von 3.10 Franken für schulpflichtige und Kindergartenkinder anwenden (s. ihr Brief mit der Datumsangabe « Herbst 2004), gegen die Verordnung vom 25. November 2003.

Demzufolge ist ihr finanzieller Anspruch unseres Erachtens nicht gerechtfertigt.

Ausserdem sei gesagt, dass es nicht Sache der Leistungsbezüger noch ihrer gesetzlichen Vertreter noch der Hilfswerke ist, die finanziellen Konsequenzen aus der Anwendung eines unrichtigen Taxpunktwertes zu tragen.

2. Verfahren für die Anfechtung

Um die Berichtigung des Taxpunktwertes zu erreichen, müssen die gesetzlichen Vertreter oder die Hilfswerke (gestützt auf eine schriftliche Bevollmächtigung durch die gesetzlichen Vertreter) den Fall dem Gemeinderat von Estavayer-le-Lac unterbreiten, der gemäss Artikel 153 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. September über die Gemeinden (GG) und Artikel 103 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) für dessen Behandlung zuständig ist. Wenn nötig können sie später von den Rechtsmitteln nach Artikel 116 Abs. 2

VRG und Artikel 153 Abs. 1 GG Gebrauch machen.

3. Zusammenfassung

3.1 Die Anwendung des Taxpunktwertes von 3.10 Franken auf die Leistungen der Schulzahnpflege auf im Kanton Freiburg wohnhafte Kinder im schulpflichtigen und Kindergartenalter ist rechtswidrig wegen Artikel 1 der Verordnung vom 25. November 2003 über den Taxpunktwert des Tarifs der Leistungen des Schulzahnpflegedienstes, der sinngemäss für den kommunalen Schulzahnpflegedienst gilt.

3.2 Die Wohngemeinde der Kinder ist zuständig für die formellen Entscheide (s. insbesondere Artikel 8 Abs. 1 des Gemeindereglements vom 15. Oktober 1997 über die Beteiligung der Gemeinde an den schulzahnärztlichen Behandlungen, von der Direktion für Gesundheit und Soziales am 20. Januar 1998 genehmigt), soweit die finanziellen Ansprüche Zahnärzte im Dienste des kommunalen Schulzahnpflegedienstes betreffen.

Eine Kopie dieses Schreibens, zusammen mit Ihrem Brief und dessen Beilage, geht zur Information an die Stadt Estavayer-le-Lac, an das Kantonale Sozialamt, an Dr. Jean-Marc Sudan und an den Schulzahnpflegedienst.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben, und verbleibe mit freundlichen Grüssen.

Terracciano Morreale
Jurist

Kopie (mit Beilagen) zur Information :

- an die Stadt Estavayer-le-Lac ;
- an das Kantonale Sozialamt ;
- an Dr. Jean-Marc Sudan, Zahnarzt, Freiburg ;
- an den Schulzahnpflegedienst.